

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname SDB-Ref **Tabletten DPD1 Photometer**Tabletten DPD1 Photometer, 079080

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Labor- und Analysezwecke

Steinbach International GmbH L. Steinbach Platz 1 4311 Schwertberg

Österreich

Telefon: +43 7262 61431 1000 E-Mail: info@steinbach-group.com

E-Mail (sachkundige Person): sdb@steinbach-group.com

#### 1.4 Notrufnummer

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	Öffnungszeiten
Belgien	Centre Antipoisons de Bruxelles	1120 Bruxelles	+32 70 245 245 (24h)	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	1090 Wien	+43 1 406 4343 (24h)	

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhande-

ne Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Deutschland: de Seite: 1 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Gew%
Natriumcarbonat	CAS-Nr. 497-19-8	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(1)</u>	5 – < 10
	EG-Nr. 207-838-8			
	Index-Nr. 011-005-00-2			
	REACH RegNr. 01-2119485498-19-xxxx			
Zitronensäure	CAS-Nr. 77-92-9 5949-29-1	Eye Irrit. 2 / H319	<b>(</b>	5 – < 10
	EG-Nr. 201-069-1			
	REACH RegNr. 01-2119457026-42-xxxx			
Adipinsäure	CAS-Nr. 124-04-9	Eye Irrit. 2 / H319	<b>(1)</b>	1 – < 5
	EG-Nr. 204-673-3			
	Index-Nr. 607-144-00-9			
	REACH RegNr. 01-21194 <i>575</i> 61-38-xxxx			
N,N-Diethylbenzol-1,4-diam- moniumsulfat	CAS-Nr. 6283-63-2	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H312 Skin Irrit. 2 / H315	<b>(1)</b>	1 – < 5
	EG-Nr. 228-500-6	Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335		
	REACH RegNr. 01-2120773941-46-xxxx			

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
N,N-Diethylbenzol- 1,4-diammoniumsul- fat	-	-	497 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> 1.100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	oral dermal

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Deutschland: de Seite: 2 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

#### Nach Inhalation

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). In kleinen Schlucken trinken lassen: 0,1-0,2l Wasser. KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Abgelagerter brennbarer Staub beinhaltet ein erhebliches Explosionspotenzial.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Stickoxide (NOx), Phosphoroxide (PxOy), Schwefeloxide (SOx)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Deutschland: de Seite: 3 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

Beherrschung von Wirkungen

- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen, Frost, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Deutschland: de Seite: 4 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### Geeignete Verpackung

Gewerbliche Verwendung: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte): Nur im Originalbehälter aufbewahren.

#### Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion		AGW		1,25		2,5			Y, r	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert, Einatembare Frak- tion		AGW		10		20			Y, i	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (alveolengängige Fraktion; granulä- re biobeständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4			r	DFG
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (einatembare Fraktion)		MAK		4					i	DFG
DE	Adipinsäure	124-04- 9	MAK		2		4			i	DFG
DE	Adipinsäure	124-04- 9	AGW		2		4			i, Y	TRGS 900
DE	Zitronensäure	77-92-9	MAK		2		4			i	DFG
DE	Zitronensäure	77-92-9	AGW		2		4			i, Y	TRGS 900

#### Hinweis

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit

nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht

Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu

werden

Deutschland: de Seite: 5 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Adipinsäure	124-04-9	DNEL	65 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Adipinsäure	124-04-9	DNEL	65 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Adipinsäure	124-04-9	DNEL	19 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Adipinsäure	124-04-9	DNEL	19 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Adipinsäure	124-04-9	DNEL	19 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Adipinsäure	124-04-9	DNEL	19 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - systemische Wirkungen

#### Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	PNEC	0,44 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	PNEC	0,044 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	PNEC	1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	PNEC	34,6 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	PNEC	3,46 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	PNEC	33,1 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Adipinsäure	124-04-9	PNEC	0,126 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Adipinsäure	124-04-9	PNEC	0,013 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Adipinsäure	124-04-9	PNEC	59,1 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Adipinsäure	124-04-9	PNEC	0,484 <sup>mg</sup> /	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Adipinsäure	124-04-9	PNEC	0,048 <sup>mg</sup> /	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Adipinsäure	124-04-9	PNEC	0,023 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition (gewerbliche Verwendung)

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

- Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Deutschland: de Seite: 6 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### Atemschutz

Partikelfiltergerät (EN 143).

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen: Vollmaske (DIN EN 136).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	weißlich
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	337,5 °C bei 1.013 hPa
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	0 Vol% - 0 Vol%
Flammpunkt	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	>400 °C
pH-Wert	6,2 – 6,5 (in wässriger Lösung: 15 <sup>g</sup> / <sub>I</sub> )
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
Oxidierende Eigenschaften	keine
Dampfdruck	
Dampfdruck	0,097 hPa bei 18,5 °C

#### Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

#### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

TV CHETE SICHEMENSICE KEMIGIONEM	
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Deutschland: de Seite: 7 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Information verfügbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren):

nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	End- punkt	Wert	Spezies
Natriumcarbonat	497-19-8	oral	LD50	2.800 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Natriumcarbonat	497-19-8	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	oral	LD50	5.400 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Maus
Zitronensäure	77-92-9 5949-29-1	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Adipinsäure	124-04-9	oral	LD50	5.560 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

Deutschland: de Seite: 8 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	End- punkt	Wert	Spezies
N,N-Diethylbenzol-1,4-diam- moniumsulfat	6283-63-2	oral	LD50	497 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Deutschland)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 9 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Gemischte Siedlungsabfälle.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1 UI	N-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
---------	-------------------------	--

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Deutschland: de Seite: 10 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Nr.	Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung
75	Adipinsäure		2020/2081/EC Anhang XVII
75	Natriumcarbonat		2020/2081/EC Anhang XVII
75	Zitronensäure		2020/2081/EC Anhang XVII
3	N,N-Diethylbenzol-1,4-diammoni- umsulfat		1907/2006/EC Anhang XVII
75	N,N-Diethylbenzol-1,4-diammoni- umsulfat		2020/2081/EC Anhang XVII

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Seveso Richtlinie

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	
	nicht zugeordnet	
Decopaint-Richtlinie		
VOC-Gehalt 1,9 %		
Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)		

VOC-Gehalt	1,9 %
------------	-------

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Natriumcarbonat	·	a)	

#### Legende

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

2 deutlich wassergefährdend

Deutschland: de Seite: 11 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		≥ 25 Gew%	0,2 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	$20  \mathrm{^{mg}/_{m^3}}$	2)
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	10 – < 25 Gew%	0,1 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	20 <sup>mg</sup> / <sub>m<sup>3</sup></sub>	3)
5.2.5	organische Stoffe		1 – < 5 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### **Hinweis**

- 2) auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden
- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

11 (brennbare Feststoffe)

#### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:  Steinbach International GmbH L. Steinbach Platz 1 4311 Schwertberg Österreich Telefon: +43 7262 61431 E-Mail: info@steinbach-group.com E-Mail (sachkundige Person): sdb@steinbach-group.com	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:  Steinbach International GmbH L. Steinbach Platz 1 4311 Schwertberg Österreich Telefon: +43 7262 61431 1000 E-Mail: info@steinbach-group.com E-Mail (sachkundige Person): sdb@steinbach-group.com	ja
1.4		Notrufnummer: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	jα
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenz- werte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	jα
9.1	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 337,5°C bei 1.013 hPa	jα
9.1	Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt	Untere und obere Explosionsgrenze: 0 Vol% - 0 Vol%	jα
9.1	Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt	Selbstentzündungstemperatur: >400°C	jα
9.1	Dampfdruck: nicht bestimmt	Dampfdruck: 0,097 hPa bei 18,5 °C	ja

Deutschland: de Seite: 12 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
9.1		Relative Dampfdichte: zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor	jа
9.2	Sonstige Angaben: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Sonstige Angaben	ja
9.2	Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren):	Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht rele- vant	jα
12.1	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzu- stufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK (Deutschland)	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzu- stufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Deutschland)	ja
14.4	Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet	Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet	jα
14.7	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnen- wasserstraßen (ADR/RID/ADN): Nicht zugeordnet	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnen- wasserstraßen (ADR/RID/ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.	ja
15.1		Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	jа
15.1		Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP): Kein Bestandteil ist gelistet.	jα
15.1		Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	ja
15.1		Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 deutlich wassergefährdend	jα
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	jα

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	schwer augenschädigend
Eye Irrit.	augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivillutflahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	parts per million (Teile pro Million)

Deutschland: de Seite: 13 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Tabletten DPD1 Photometer**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 (22.03.2022)

Ersetzt Fassung: GHS 1 (20.01.2021)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	hautätzend
Skin Irrit.	hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 14 / 14